

Call for Papers

Das Recht auf Leben als Menschenrecht

Freitag, 13. Dezember 2019
im Schader-Forum, Goethestraße 2, 64285 Darmstadt

Das Recht auf Leben ist eine fundamentale Norm des deutschen Grundgesetzes sowie des internationalen Menschenrechtsregimes. „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich“ so Art. 2(2) im Grundgesetz. „Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person“ lautet Art. 3 der Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Dabei steht das Recht auf Leben nicht allein, sondern wird im Verbund mit anderen zentralen Werten genannt so etwa körperliche Unversehrtheit, Sicherheit, individuelle Freiheit und Selbstbestimmung. Entsprechend ist das Recht auf Leben mehr als das Recht nicht getötet zu werden. Aus ihm können auch Ansprüche auf die Erhaltung eines menschenwürdigen Lebens und damit auf die Gewährleistung der dafür notwendigen Ressourcen abgeleitet werden. So verstanden wirkt das Recht auf Leben im Verbund mit anderen Rechten, neben den oben genannten weiterreichend etwa auch mit einem Recht auf gesundheitliche Versorgung oder vielleicht sogar auf eine saubere Umwelt.

Gemeinsam mit der Schader-Stiftung möchte der Arbeitskreis Menschenrechte der Deutschen Vereinigung für Politikwissenschaft eine Tagung durchführen, welche die verschiedenen Perspektiven, die das Recht auf Leben, auch in Verbund mit anderen Grund- und Menschenrechten, haben kann, untersucht und zusammenbringt. Die folgenden Fragestellungen verweisen auf zentrale Aspekte, ohne die Tagung auf diese zu beschränken:

- Ab wann kommt menschlichem Leben ein Recht auf Leben zu? Und wie verhält sich dieses Recht zum Recht auf körperliche Selbstbestimmung der werdenden Mutter? In Deutschland gilt hier eine außergewöhnliche Regelung: Schwangerschaftsabbrüche sind rechtlich nicht erlaubt,

unter bestimmten Bedingungen jedoch straffrei. Obwohl derzeit in Politik und Öffentlichkeit diskutiert, ist der Verweis, dass diese von einer Ärztin angeboten wird, rechtlich (noch) unter Strafe gestellt.

- Könnte es auch ein Recht zu sterben geben, wenn ein Überleben von dem oder der Betroffenen als menschenunwürdig erachtet wird? Wie ist hier das Verhältnis zwischen Leben, Freiheit und Selbstbestimmungsrecht zu werten?
- Ein Feld, in dem sich das Recht auf Leben als ein Recht auf Überleben äußert, ist die Frage nach Subsistenzrechten, nach dem Recht auf all jenes, was Menschen zu einem menschenwürdigen Überleben brauchen. Welche Rechte sollte dies beinhalten?
- Gehört hierzu auch das Recht auf eine saubere Umwelt?
- Gegenwärtig zentral ist ebenso die Frage, ob das Recht auf Leben auch das Recht umfasst, in einem anderen Land Schutz zu finden, wenn Leben, Freiheit und körperliche Unversehrtheit im Heimatland nicht gewährleistet werden.

Der Arbeitskreis Menschenrechte der DVPW und die Schader-Stiftung laden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, politisch Aktive, NGOs und weitere Vertreterinnen und Vertreter der Praxis ein, bis zum 1. September 2019 einen Vorschlag (250-300 Wörter) für ein Input-Referat mit anschließender Diskussion einzureichen bei:

Dr. Annette Förster, Institut für Politische Wissenschaft / AK Menschenrechte der DVPW, RWTH Aachen, annette.foerster@ipw.rwth-aachen.de

Dr. Kirsten Mensch, Schader-Stiftung, Darmstadt: mensch@schader-stiftung.de